Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
über die Verschiebung der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm
vom 27. Oktober 2026**, Az.: 23-8222.00**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz auf Antrag des Kreisbauernverbandes Ulm-Ehingen e.V. unter Berücksichtigung der diesjährigen trockenheitsbedingter Futterknappheit landwirtschaftlicher Betriebe im Alb-Donau-Kreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

In Abweichung von den Vorgaben des § 6 Absatz 8 Satz 1 Nr.2 DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden dürfen, wird nach § 6 Abs. 10 DüV folgende Ausnahme genehmigt:

1. Die Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV wird um zwei Wochen auf den 15. November 2026 bis einschließlich 14. Februar 2027 verschoben.

2. Von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten, sowie Nitratgebiete nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete).
Dies sind in **Anlage 1** aufgeführten Gebiete (ggf. sind manche Gemarkungen nur teilweise von einem Problemgebiet betroffen; Diese sind mit Stern markiert).
Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor sowie überdecktes Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die unter dem folgenden Link abgerufen werden können (durch Zoom in die Karte kann nach Ortschaften oder Flurstücken gesucht werden):

https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/boden,Hl9a2c33zIt-v9vYN9Q_k/workbooks/Boden-und-Geologie,wZAfLLhisbT9mabeT5vD/worksheets/Moorbodenkundliche-Informationen,lgYg7aSsRoKLoNKE7wOj?workbookHash=7j69PH2og1tlg-TyElfgCJCB1qytWopXtITfqmJRT7RlPRU9U

3. Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

II.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge während der Sperrzeitverschiebung ist auf maximal 45 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.

2. Eine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngebedarfs möglich. D.h. eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngebedarfsermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.
 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5 Abs. 2 DüV).

3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

III.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf alle Gemarkungen des Alb-Donau-Kreises sowie des Stadtkreises Ulm

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes als bekanntgegeben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. November 2026 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 14. Februar 2027.

5. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis; Landwirtschaftsamt; Schillerstraße 30, 89077 Ulm während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis eingesehen werden.

Gründe:

Das aktuelle Futterwirtschaftsjahr stellt die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region vor erhebliche Herausforderungen. Die wiederkehrenden Trockenperioden und die insgesamt ungünstigen Witterungsbedingungen haben die Entwicklung der Grünlandbestände sowie die Ertragsbildung deutlich beeinträchtigt. Infolgedessen konnten zahlreiche Betriebe die ursprünglich vorgesehenen Grundfuttermengen nicht erreichen. Die Versorgung mit Grundfutter ist daher angespannt, was sich unmittelbar auf die Fütterung der Tierbestände und auf die wirtschaftliche Lage der tierhaltenden Betriebe auswirkt.
Die ohnehin schwierige Situation wurde durch schwere Hagelereignisse zusätzlich verschärft. An den Silomaisbeständen entstanden teilweise erhebliche Schäden. Neben deutlichen Ertragseinbußen kam es bei einzelnen Beständen zu vollständigen Ausfällen oder zu einem Befall mit Maisbeulenbrand, einem pilzlichen Schadorganismus. Das befallene Pflanzenmaterial kann aus Gründen der Futterhygiene und zur Gewährleistung der Futterqualität nicht ohne Weiteres für die Herstellung von Silage verwendet werden.
Die witterungsbedingten Mindererträge im Grünland, die umfangreichen Schäden an den Silomaisbeständen und die zusätzlichen Qualitätseinbußen haben die Grundfutterversorgung zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe in diesem Jahr erheblich geschwächt. Dadurch werden die vorhandenen Futtervorräte stärker beansprucht. Gleichzeitig stehen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, um die entstandenen Defizite kurzfristig auszugleichen.
Gleichzeitig zeigt sich, dass die Witterung im laufenden Herbst durch ungewöhnlich hohe Temperaturen geprägt ist. Auf den Grünlandflächen ist die Vegetation weiterhin aktiv, und nahezu alle Bestände weisen noch Pflanzenwachstum auf. Die verlängerte Vegetationsperiode ermöglicht es grundsätzlich, bei geeigneten Bedingungen einen weiteren Grünlandschnitt vorzunehmen und dadurch zusätzliche Grundfuttermengen zu gewinnen. Angesichts der diesjährigen Futterknappheit kommt dieser Möglichkeit eine besondere Bedeutung zu.
Um den Grünlandbeständen nach einer weiteren Nutzung eine ausreichende Nährstoffversorgung zu ermöglichen und ihnen einen guten Übergang in die Winterruhe zu gewährleisten, ist eine bedarfsgerechte Düngung unter geeigneten Boden- und Witterungsbedingungen von besonderer Bedeutung. Auf diese Weise können zugleich die Voraussetzungen für einen kräftigen Vegetationsbeginn im kommenden Frühjahr verbessert werden.
Eine Verschiebung der Sperrfrist räumt den landwirtschaftlichen Betrieben hierfür zusätzlichen zeitlichen Spielraum ein. Die Grünlandbewirtschaftung kann dadurch besser an die besonderen Bedingungen dieses Jahres angepasst und das vorhandene Ertragspotenzial unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglichst umfassend genutzt werden.
Die beantragte Verschiebung um 14 Tage ist daher als erforderliche Reaktion auf die außergewöhnliche Futterknappheit dieses Jahres zu bewerten. Sie soll den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, die noch vorhandenen Möglichkeiten der Grünlandnutzung und einer fachgerechten Nährstoffversorgung bestmöglich auszuschöpfen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur bedarfsgerechten Düngung sowie die jeweils geltenden Anforderungen an die Boden- und Witterungsverhältnisse bleiben davon unberührt und sind weiterhin uneingeschränkt einzuhalten. Darüber hinaus sind sämtliche weiteren Bestimmungen der Düngeverordnung, des Wasserrechts und der SchALVO zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Ulm, 27. Oktober 2026

Heiner Scheffold
Landrat

Anlage 1

Problemgebiete nach SchAlVo Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm

Wasserschutzgebiet	WSG (Kreis)	WSG-Nr.	WSG-Nr. Amt	Teilbereich	Nitratklasse	Gemarkung	Gemarkungs-Nr.
Badhalde I+II; Asangquelle - Bad Ditzenbach	117	114	117114		II	Machtolsheim	8262
Badhalde I+II; Asangquelle - Bad Ditzenbach	117	114	117114		II	Merklingen	8250
Helenenquelle I+II, Felsentalquelle - Geislingen/Eybach	117	117	117117		II	Schalkstetten*	8124
Helenenquelle I+II, Felsentalquelle - Geislingen/Eybach	117	117	117117		II	Stubersheim*	8125
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Lonsee	8130
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Reutti*	8123
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Altheim*	8140
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Hofstett-Emerbuch*	8122
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Ettlenschieß*	8131

WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Halzhausen	8132
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Luizhausen	8133
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Radelstetten	8134
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Ballendorf*	8150
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Urspring*	8135
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Weidenstetten	8145
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Setzingen*	8155
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Börslingen	8160
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Neenstetten	8165
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Holzkirch	8170
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Breitingen	8175

WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Bernstadt	8180
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Nerenstetten	8185
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Öllingen*	8190
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Langenau	8210
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Rammingen*	8195
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	C	II	Albeck	8211
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	C	II	Göttingen	8212
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	C	II	Hörvelsingen	8213
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Westerstetten	8220
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Beimerstetten	8225
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Dornstadt	8230

WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Oppingen*	8241
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Scharenstetten	8232
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Temmenhausen	8233
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	B	II	Tomerdingen	8234
WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart	425	1	425001	C	II	Jungingen	8546
WSG 11 Emeringen	425	11	425011		II	Erbstetten*	8365
WSG 11 Emeringen	425	11	425011		II	Emeringen*	8470
WSG 13 Reutlingendorf	425	13	425013		II	Obermarchtal*	8490
WSG 13 Reutlingendorf	425	13	425013		II	Reutlingendorf*	8491
WSG Donaustetten/Eichhau	421	28	421028		II	Donaustetten	8541

Mit * markierte Gemarkungen liegen nur teilweise im Problemgebiet

Nitratgebiete nach VODüV Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm

Gemarkung	Gemarkungsnummer
Hörvelsingen*	8213
Albeck*	8211
Einsingen*	8543

Mit * markierte Gemarkungen liegen nur teilweise im Nitratgebiet

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 27. Oktober 2026 bis 14. Februar 2027.